

# STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 24. August 2010

---

Personalrecht der Stadt Opfikon  
Revision

P1.C

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 72 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 34, Ziff. 2d der Gemeindeordnung sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 24. August 2010 -

## B E S C H L I E S S T :

1. Das neue Personalrecht der Stadt Opfikon (bisher Personalverordnung) wird erlassen.
  2. Das neue Personalrecht wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.
  3. Mitteilung an:
    - Stadtrat
    - Abteilungsleitende
- BUSRB-Personalrecht\_1\_2010

# BERICHT

## Erwägungen/Weisung

### I. Ausgangslage:

§ 72 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erlaubt den Gemeinden, ein eigenes Personalrecht zu erlassen.

Das Personalgesetz des Kantons Zürich mit seinen Ausführungserlassen wurde von den Stimmberechtigten am 27. September 1998 beschlossen. Seitdem wurden das Personalgesetz und die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz mehrfach geändert. Insbesondere wurden neue Kündigungsvorschriften, Regeln zur Mitarbeiterbeurteilung, erweiterte Sozial(versicherungs-)leistungen bei Entlassung, eine umfassendere Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Case-Management (Fallbegleitung), erweiterte Vorschriften für Abfindungen und Sozialpläne erlassen. Viele dieser Regelungen setzen erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Ressourcen voraus, um die Pflichten gegenüber den Angestellten zu erfüllen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Kanton mit seiner umfassenden Verwaltung und der hohen Anzahl an Stellen und Mitarbeitenden diese Pflichten zu erfüllen vermag. Viele Gemeinden verfügen bei der Umsetzung dieser Regelungen aber oft nicht über die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Ressourcen. Dies trifft auch auf die Stadt Opfikon zu.

Deshalb hat der Stadtrat beschlossen, das eigene Personalrecht zu überarbeiten. Beim Erlass eines eigenen Personalrechtes haben die Gemeinden weitgehende Autonomie. Einzige Rahmenbedingung, die sie beachten müssen, ist, dass das Personalverhältnis öffentlichrechtlich ist. Sodann haben sie die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien zu beachten. Eine Pflicht zur Gleichbehandlung im Vergleich mit kantonalen Angestellten gibt es nicht.

### II. Grundsätze

Bei der Erarbeitung des Personalrechtes liess sich der Stadtrat von folgenden Grundsätzen leiten:

- Um die Lesbarkeit zu vereinfachen und damit nicht jede Änderung des kantonalen Personalrechtes eine Änderung des eigenen kommunalen Personalrechtes zur Folge hat, werden im Personalrecht nur die Abweichungen zum kantonalen Personalrecht aufgeführt. Auf die Wiederholung der identisch anzuwendenden übrigen (umfangreichen) Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes wird verzichtet.
- Die Rechte und Pflichten des kommunal angestellten Personals während dem laufenden Anstellungsverhältnis unterscheiden sich grundsätzlich nicht von den Rechten und Pflichten gemäss dem kantonalen Personalrecht.
- Nur dort, wo für die Stadt aufgrund der kantonalen Regelung unangemessene organisatorische, fachliche oder finanzielle Risiken entstehen würden, wurden Regelungen getroffen, die der Gemeinde angemessene Pflichten auferlegen.

### III. Abweichungen zum kantonalen Personalrecht

Die Abweichungen vom kantonalen Personalrecht betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Es wird die Kündigung von Angestellten ermöglicht, deren Weiterbeschäftigung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Es muss nach einer ungenügenden Mitarbeiterbeurteilung keine Bewährungsfrist eingeräumt werden.
- Die Schule kann beim eigenen Personal eine vom Kanton abweichende Mitarbeiterbeurteilung durchführen.
- Eine Pflicht zur Erstellung eines Sozialplanes und der Durchführung des Prozederes bei einer Massenentlassung entfällt.
- Die Stadt ist bei Langzeitkranken nicht verpflichtet, ein Case-Management durchzuführen. Die Angestellten sind verpflichtet, mit den Personalversicherungen zusammenzuarbeiten.
- Die Stadt Opfikon legt einen hohen Wert auf die Weiterbildung der Angestellten. Deshalb wird die Kompetenz geschaffen, die Weiterbildung zu fördern und zu erwarten.

### IV. Einführung

Das neue Personalrecht würde auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Änderungskündigungen sind dafür nicht notwendig.

Mit diesem Personalrecht hat die Stadt Opfikon eine ihrer Grösse angemessene personalrechtliche Regelung. Der Stadtrat empfiehlt, dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

## V ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

### Antrag

Gestützt auf § 72 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und auf Art. 34, Ziff. 2d der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2009 erlässt der Gemeinderat das Personalrecht der Stadt Opfikon. Es wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Opfikon, 24. August 2010  
BUSRB-Personalrecht\_1\_2010

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor-Stv.:

P. Remund

W. Bleiker